

**Anlage 3: Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 20. Mai 2020, berichtigt**

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Studium im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (Kurztitel: „LbS Pflege“) beinhaltet den Bereich Erziehungswissenschaft.

(2) Das Studium im Bereich Erziehungswissenschaft umfasst 18 CP.

(3) Anhang 3.1 stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, Anhang 3.2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.

§ 3

**Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Portfolios, die gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO bewertet werden, in Form:
  - eines Lerntagebuchs;
  - einer Planung und Durchführung einer didaktischen Unterrichtseinheit sowie Erstellung eines Handouts;
  - eines Software-Paper-Prototypes, also der papierbasierten Simulation einer Programmerstellung mit schriftlichem Reflektionsbericht;
  - einer Digitalen Lehr-/Lern-Ressource (z.B. Erklärvideo) mit mediendidaktischem schriftlichen Reflektionsbericht.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Ein erneutes Angebot an Prüfungen kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO 2010 wird nicht angewendet.

#### § 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „LbS Pflege“.

#### § 5

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

#### § 6

### **Modul Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird gemäß § 6 des zentralen Teils des „LbS Pflege“ absolviert.

#### § 7

### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote für den Bereich Erziehungswissenschaft wird aus den mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

#### § 8

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Die Anlage 3 für den Bereich Erziehungswissenschaft tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ ihr Studium im Bereich Erziehungswissenschaft aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 13. Juli 2020

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anhang 3.1:** Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft

**Anhang 3.2:** Module und Prüfungsanforderungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

### Anhang 3.1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft im LbS Pflege (18 CP)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtmodule	∑ 18 CP Semester-Verlauf
1. Jahr	1. Sem.		
	2. Sem.	Pfleg-BP4 Grundlagen der Berufspädagogik, 6 CP	6 CP
2. Jahr	3. Sem.	EW-MA 7.1 M Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung I, 6 CP	6 CP
	4. Sem.	EW-MA 7.2 M Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung II, 6 CP	6 CP

CP: Credit Points, Sem. = Semester

### Anhang 3.2: Module und Prüfungsanforderungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

#### 3.2.1 Erziehungswissenschaft, Pflichtmodule (Educational Sciences, Compulsory Modules), 18 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Pfleg-BP4	Grundlagen der Berufspädagogik	Foundations of Vocational Education and Training	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
EW-MA 7.1 M	Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung I	Media in Vocational Education and further Training I	6	P	MP		PL:1 SL:0
EW-MA 7.2 M	Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung II	Media in Vocational Education and further Training II	6	P	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)